

Entgeltordnung (Variante 2)

für die zeitweilige Benutzung öffentlich zugänglicher, als gebührenpflichtig gekennzeichnete PKW-Stellplätze auf dem Gelände Platz des Friedens (Stadthalle Burg)

Auf Grundlage des § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) und §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Burg auf seiner Sitzung am 19. November 2015 folgende

Entgeltordnung über die Festlegung von Kosten für die zeitweilige Benutzung öffentlich zugänglicher, als kostenpflichtig gekennzeichnete PKW-Stellplätze auf dem Gelände Platz des Friedens (Parkplatzentgeltordnung Stadthalle) in der Fassung _____ beschlossen.

§ 1

Entgelt, Zahlungspflicht, Gültigkeit der Parkscheine

Für die Benutzung öffentlicher, als entgeltpflichtig ausgewiesener PKW-Stellplätze auf dem Gelände der Stellplatzanlage Platz des Friedens (Stadthalle) werden folgende Entgelte festgesetzt:

in der Zeit von 8 bis 16 Uhr

je halbe Stunde 50 Cent

Tagesticket 5 EUR (von 8 bis 16 Uhr pro Tag)

an allen Wochentagen, außer Samstag und Sonntag.

Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Benutzung der gekennzeichneten Stellplätze über 15 Minuten hinaus; für gebührenfreies Kurzparken bis 15 Minuten ist ein Parkschein zu lösen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum _____ in Kraft.

Burg, _____

gez.

BM

Dienstsiegel

Die Entgeltordnung wurde im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen Nr. ____ vom _____ 2015 bekannt gemacht.